

Bericht über ein Seminar des Instituts für gewerblichen Rechtsschutz Ingres vom 30. April 2004 in Zürich

Designschutz in der EU

ALESCH STAEHELIN*

Am 6. März 2002 trat die Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung (GGV) in Kraft und hat seither unmittelbare Wirkung in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Anmeldungen von Geschmacksmustern beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante (HABM) sind seit dem 1. Januar 2003 möglich. Sogenannte nicht eingetragene Geschmacksmuster bestehen jedoch bereits seit dem 6. März 2002, weil diese weder eine Anmeldung noch eine Eintragung voraussetzen.

Der Referent aus Berlin, Rechtsanwalt Dr. Christian Donle, wies einleitend darauf hin, dass die Hauptunterschiede zwischen dem schweizerischen Designgesetz (DesG) und der GGV in der praktischen Ausgestaltung und der gerichtlichen Anwendbarkeit in Verletzungsverfahren bestünden. Das moderne Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht biete auch schweizerischen Gesellschaften, die im europäischen Markt tätig sind, erhebliche Vorteile. Designer aus der Schweiz seien daher gut beraten, sich der Mittel des Gemeinschaftsrechts zu bedienen.

I. Das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster entsteht wie das schweizerische Design durch Eintragung (Art. 1 Abs. 2 b, 12 GGV). Wie im schweizerischen Recht gibt das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster dem Rechtsinhaber das ausschliessliche Recht, bestimmte Handlungen, etwa die Herstellung oder das Anbieten, alleine vorzunehmen (Art. 19 Abs. 1 GGV). Der subjektive Tatbestand der Nachbildung – der bewussten Annäherung oder Übernahme der Gestaltungsmerkmale – wird demnach für eine Verletzung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters nicht vorausgesetzt. Darin unterscheidet sich das eingetragene schweizerische Design und das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster vom nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster; muss doch bei diesem der subjektive Tatbestand der «Nachahmung des geschützten Musters» dazutreten (Art. 19 Abs. 2 GGV).

Gemäss Art. 5 und 6 GGV bestimmt sich der Zeitrang des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters grundsätzlich nach dem Tag der Anmeldung. Die gleiche Regelung findet sich auch in Art. 6 DesG. Überdies kann der Anmelder nach Art. 41 GGV ein Prioritätsrecht in Anspruch nehmen; die Prioritätsfrist beträgt sechs Monate nach dem Einreichen der ersten Anmeldung (Art. 41 Abs. 1 GGV). Wie in Art. 7

Abs. 1 DesG steht auch gemäss Art. 14 Abs. 1 GGV das Recht auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster dem Entwerfer oder dessen Rechtsnachfolger zu. Ist der Entwerfer ein Arbeitnehmer, gehört das Recht auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster dem Arbeitgeber (Art. 14 Abs. 3 GGV). Die Rechtsgültigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters wird im Verletzungsstreit vermutet (Art. 85 Abs. 1 GGV). Diese in der tatsächlichen Rechtsdurchsetzung zentrale Vermutung gilt nicht nur für das eingetragene, sondern auch für das nicht eingetragene Geschmacksmuster.

Wie das schweizerische Recht sieht auch das europäische Recht als Schutzvoraussetzungen «Neuheit» (Art. 5 GGV) und «Eigenart» (Art. 6 GGV) des Designs vor. Bedeutsam ist weiter die Tatsache, dass das Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht keine «Schöpfungshöhe» als Schutzvoraussetzung kennt. Für beide Arten von Gemeinschaftsgeschmacksmustern sind im Übrigen die Schutzvoraussetzungen einheitlich.

II. Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist gemäss Donle eine «skurrile und faszinierende» Neuerung. Es entsteht ganz einfach durch das Zugänglichmachen gegenüber der Öffentlichkeit (Art. 11 Abs. 2 GGV):

Im Sinne des Absatzes 1 gilt ein Geschmacksmuster als der Öffentlichkeit innerhalb der Gemeinschaft zugänglich gemacht, wenn es in solcher Weise bekannt gemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise offenbart wurde, dass dies den in der Gemeinschaft tätigen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweiges im normalen Geschäftsfall auch bekannt sein konnte. Ein Geschmacksmuster gilt jedoch nicht als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn es lediglich einem Dritten unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Vertraulichkeit offenbart wurde.

Art. 11 (1) GGV lautet wie folgt:

Ein Geschmacksmuster, das die im ersten Abschnitt genannten Voraussetzung erfüllt, wird als ein nicht eingetragenes Geschmacksmuster für eine Frist von drei Jahren geschützt, beginnend mit dem Tag, an dem es der Öffentlichkeit innerhalb der Gemeinschaft erstmals zugänglich gemacht wurde.

Neben den allgemeinen Schutzvoraussetzungen gemäss Art. 3 bis 9 GGV setzt der Schutz des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters folglich nach Art. 11 Abs. 1 GGV nur voraus, dass das Geschmacksmuster der Öffentlichkeit innerhalb des EU-Gebiets zugänglich gemacht worden ist. Mittels einer Fiktion bestimmt Art. 11 Abs. 2 GGV sodann, wann die Voraussetzungen von Art. 11 Abs. 1 GGV erfüllt sind: «[...] dass dies den in der Gemeinschaft tätigen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweiges im normalen Geschäftsfall auch bekannt sein konnte». Daraus folgt, dass bei der Prüfung auf Schutzfähigkeit auch Benutzungshandlungen (Offenbarungen) ausserhalb des Gemeinschaftsgebiets relevant sein können, soweit diese ausländischen Offenbarungen den Fachkreisen innerhalb der EU im normalen Geschäftsverlauf bekannt sein konnten.

Während nun z.B. einerseits die Verwendung eines Produktes im Verkehr ausserhalb der Gemeinschaft nicht schutzbegründend wäre, wäre andererseits ein Artikel in einer Fachzeitschrift über das gleiche Produkt oder ein Katalog, der das Produkt enthält, bei einer bestimmungsgemässen Verbreitung der jeweiligen Publikation innerhalb des Territoriums der EU schutzbegründend, selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass die weiteren Bedingungen von Art. 11

2 GGV erfüllt sind. Dies führt zu dem gemäss dem Referenten diskussionswürdigen Resultat, dass etwa die Veröffentlichung eines neuen Produkts allein in einer schweizerischen Zeitschrift, die bestimmungsgemäss auch in Österreich vertrieben wird, zur Begründung eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters des Entwerfers ausreicht, soweit die Zeitschrift den österreichischen Fachkreisen üblicherweise bekannt und zugänglich ist.

Daraus folgt, dass laufend eine immense Zahl an Schutzrechten entsteht, ohne dass die Schutzberechtigten oder die Rechtsunterworfenen ohne weiteres Kenntnis von diesen Rechten haben. Zwar besteht der Schutz nur für die Dauer von drei Jahren, doch reicht dies in zahlreichen Fällen für einen genügenden Neuheitsschutz und den Vorsprung des Entwicklers auf dem Markt gegen Nachahmungen aus. (Selbst die ausländische Geschmacksmuster- bzw. Designanmeldung kann im Übrigen eine rechtsgenügende, schutzbegründende Offenbarung sein, soweit der betreffende Fachmann diese Veröffentlichung konsultieren kann und wird.)

Auf die Frage angesprochen, wie es denn zur Schutzdauer von drei Jahren gekommen sei (die Schutzdauer des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters beträgt anfänglich fünf Jahre, bei rechtzeitiger Bezahlung der Verlängerungsgebühren verlängert sie sich um jeweils fünf Jahre bis zu einer Gesamtdauer von 25 Jahren), antwortete Donle augenzwinkernd: «Nach dem Prinzip ‹fünf Jahre sind zuviel› zwei zu wenig».

* Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M., Zürich.